

Leistungsvereinbarung «Assessment für Zusatzleistungen zur AHV»

zwischen Pro Senectute Kanton Zürich (PSZH)
Forchstrasse 145
8032 Zürich
nachfolgend PSZH genannt

und Gemeinde Maschwanden
Dorfstr. 54
8933 Maschwanden
nachfolgend Gemeinde Maschwanden genannt

betreffend Leistungsvereinbarung «Assessment für Zusatzleistungen (ZL) zur AHV»
gemäss Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

1. Grundsätzliches

PSZH bietet ab 1.1.2026 für die Gemeinde Maschwanden die Abklärung zum Bedarf von Betreuungsleistungen und Hilfsmittel im Rahmen eines Assessments. Ziele sind, die Ressourcen und die Selbstständigkeit der Seniorinnen und Senioren zu stärken und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Diese Betreuungsleistungen und Hilfsmittel werden nach einem ausführlichen Assessment zusammen mit den AHV-Beziehenden festgehalten. Sie haben wirtschaftlich und zweckmäßig zu sein. Bei Bedarf werden die AHV-Beziehenden bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt. Falls notwendig, werden weitere Leistungserbringende einbezogen.

2. Ziel und Auftrag

Durch das Angebot «Assessment für ZL zur AHV» werden EL-Beziehende in Bezug auf Betreuungsleistungen und Hilfsmittel nach der ZL-Verordnung bis zur allfälligen Antragstellung unterstützt. PSZH gilt als Abklärungsstelle.

3. Leistungen

Folgende Schritte werden beim Assessment vollzogen:

- Erstkontakt: AHV-Beziehende kommen mit PSZH als Abklärungsstelle in Kontakt
- Intake: Vorinformationen und Terminvereinbarung zum Assessment
- Assessment (ZLV): Durchführung Assessment, danach Antragsstellung
- Begleitung und Koordination: Bei Bedarf Unterstützung bei Umsetzung der Massnahmen
- nach 2 Monaten evaluieren der Massnahmen mit den AHV-Beziehenden

- Re-Assessment nach 10 bis 12 Monaten zur Wirkungsüberprüfung der Betreuungsmassnahmen und Hilfsmittel

4. Organisation

Das Penum für die Stelle wird nach Stunden abgerechnet. PSZH bestimmt selbstständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung. Die Beratung findet nahe am Lebensraum der AHV-Beziehenden und ihrer Bezugspersonen statt.

5. Haftung

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie auservertragliche Ansprüche.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen wird die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

6. Datenschutz und Schweigepflicht

Für die Erbringung dieser Dienstleistung werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten. Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

7. Finanzierung

Grundlage für die Kostenberechnung ist die aktuelle Vollkostenbetrachtung per 2024 für eine 100%-Stelle Sozialberatung: CHF 220'000.- oder einen Stundensatz von CHF 204.-. Die Finanzierung der Sozialberatung von PSZH bis max. 50% durch den «Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen» (2022-2025) mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ermöglicht eine Reduktion der Vollkosten für die Gemeinden um diesen Anteil. Diese Berechnung gilt ebenfalls für die Durchführung der Assessments für die Zusatzleistungen.

Kosten für die Gemeinde nach Abzug der Bundessubventionen: Stundensatz CHF 102.- zuzüglich gesetzlich geschuldeter MWST

Die Rechnungsstellung erfolgt in 2 Tranchen, jeweils Ende Juni und Ende Dezember.

Die Beträge sind indexiert (Indexbasis Dezember 2020 = 100%). Der Ansatz für das Folgejahr richtet sich nach der jeweiligen Teuerung vom November. Fällt der Index unter den Stand vom September 2025 (= Vormonat, in welchem die Vereinbarung unterzeichnet wird) erfolgt keine Herabsetzung des Finanzierungsbetrags.

8. Geltungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1.1.2026 in Kraft und ist unbeschränkt gültig. Sie ist frühestens ab dem 31. Dezember 2027 kündbar und kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr aufgelöst werden.

9. Bindungswirkung

Diese Leistungsvereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede bei der Unterzeichnung als Original gilt, die aber zusammengenommen ein und dieselbe Leistungsvereinbarung bilden. Mit der elektronischen Zustellung (PDF/Scan per E-Mail) je einer von einer Partei unterzeichneten Version an die andere Partei tritt die Bindungswirkung dieser Leistungsvereinbarung ein.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Maschwanden, 3.11.2025

Gemeinde Maschwanden



Ernst Humbel
Gemeindepräsident



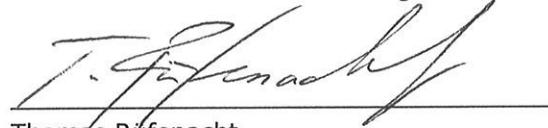
Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Zürich, 10.11.2025

Pro Senectute Kanton Zürich



Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Dienstleistungszentrum
Mitglied der Geschäftsleitung



Jörg Studeli
Bereichsleiter Dienstleistungszentrum
Limmattal und Knonaueramt